

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau hat in ihrer Sitzung am 07.02.2012 die Abfallsatzung der Kreisstadt Groß-Gerau beschlossen, die hiermit gem. § 6 der Hauptsatzung der Kreisstadt Groß-Gerau öffentlich bekannt gemacht wird:

Abfallsatzung der Kreisstadt Groß-Gerau

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau hat in Ihrer Sitzung am 7.02.2012 diese Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Kreisstadt Groß-Gerau beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119)

§ 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) in der Fassung vom 20.07.2004 (GVBl. I S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 121)

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54).

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Kreisstadt Groß-Gerau betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) und des Hess. Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (HAKA) vom 23.05.1997 in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung der Kreisstadt Groß-Gerau umfasst das Einsammeln der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.
- (3) Die Kreisstadt Groß-Gerau informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Kreisstadt Groß-Gerau Dritter bedienen. Dritter kann auch der Landkreis sein.

§ 1 a Ziele und Grundsätze

- (1) Ziele der Abfallwirtschaft sind
 - a) Maßnahmen zur Abfallvermeidung im Sinne einer abfallarmen Kreislaufwirtschaft zu ergreifen und so weit wie möglich zu fördern,
 - b) die Menge der Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie möglich zu halten und die Abfälle so weit wie möglich zu verwerten.
- (2) Wer Einrichtungen der städtischen Abfallwirtschaft benutzt, muss die Menge der Abfälle so gering halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist.

Dieses Gebot der Abfallminimierung und –vermeidung umfasst:

- a) die Pflicht zur Getrenntsammlung gemäß §§ 4 und 5 dieser Satzung;
- b) das Benutzen von wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen für Speisen und Getränke bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Stadt sowie öffentlichen Verkehrsflächen durchgeführt werden.
- c) die Pflicht der Ämter und öffentlichen Betriebe der Kreisstadt Groß-Gerau, ihr Beschaffungswesen so auszurichten, dass die Menge an Abfall so gering wie möglich gehalten und die Wiederverwendung gefördert wird.

§ 2 Ausschluss von der Einsammlung

- (1) Der Abfalleinsammlung der Kreisstadt Groß-Gerau unterliegen alle Abfälle, so weit sie nicht nach Maßgaben dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind:
 - a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere überwachungsbedürftige Abfälle i. S. d. § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG sowie Erdaushub und Bauschutt, so weit diese nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelungsaktionen nach dieser Satzung durch die Stadt eingesammelt werden können.
 - b) Abfälle nach § 3 Abs. 2 HAKA („Kleinmengen gefährlicher Abfälle“),
 - c) Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, so weit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen, nämlich: Behälterglas und Leichtverpackungen oder die der Rücknahmepflicht aus § 10 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 07.2006 (BGBl. I S. 1619) unterliegen.
- (3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des HAKA zu entsorgen.

Insbesondere sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung dem in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 HAKA bestimmten Zentralen Träger anzudienen, Abfälle nach § 3 Abs. 3 HAKA der vom Landkreis durchgeführten Einsammlung zuzuführen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurück zu geben.

§ 3 Einsammlungssysteme

- (1) Die Stadt führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt.

- (3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 4 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem

- (1) Die Stadt sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung und sperrige Abfälle ein:
- a) Papier, Pappe soweit nicht verfettet oder verschmutzt,
 - b) kompostierbare Gartenabfälle und Küchenabfälle,
 - c) sperrige Abfälle,
 - d) sperrige Gartenabfälle.
- (2) Die in Abs. 1, Buchst. a), b) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Gefäßen, die in den Nenngrößen von 60 l, 120 l, 240 l und 1.100 l zugelassen sind, vom Abfallbesitzer zu sammeln und zur Abfuhr bereit zu stellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung. Andere als die in Absatz 1 a) und b) genannten Abfälle dürfen nicht in die dafür bestimmten Behälter eingebracht werden.
- (3) Die in Abs. 1, Buchst. c), d) genannten sperrigen Abfälle werden auf Abruf bis zu viermal jährlich pro angeschlossenem Grundstück eingesammelt. Die Abholung dieser Abfälle ist von dem Grundstückseigentümer oder Abfallbesitzer rechtzeitig anzumelden.
In den Stadtteilen Dornheim und Wallerstädten werden die unter Abs. 1, Buchst. c) genannten sperrigen Abfälle auf Abruf bis zu viermal jährlich pro angeschlossenem Grundstück eingesammelt. Die Abholung der unter Abs. 1, Buchst. d) genannten sperrigen Gartenabfälle erfolgt bis zu viermal jährlich nach öffentlicher Bekanntgabe im Abfuhrkalender.
An den hierzu vorgesehenen Abfuhrtagen sind die sperrigen Abfälle vom Abfallbesitzer zur Abfuhr bereit zu stellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung.
- (4) Zur Einsammlung der in Abs. 1, Buchst. d) genannten Gartenabfälle veranstaltet die Stadt im Frühjahr und Herbst besondere Abfahren. Die Gartenabfälle, die nicht als kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle in den dafür vorgesehenen Gefäßen gesammelt und zur Abfuhr bereitgehalten werden können, sind an den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen wie sperrige Abfälle in Papiersäcken oder mit Naturfäden gebündelt vom Abfallbesitzer zur Abfuhr bereit zu stellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung.

§ 5 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem

- (1) In der Stadt werden im Bringsystem Abfälle zur Verwertung in haushaltsüblichen Mengen gesammelt.
- (2) Elektro- Elektronikkleinschrott, Korke und Batterien können in den dafür bestimmten Containern auf dem Bauhof (Mühlstraße), entsorgt werden. Grünabfälle können in einem Container auf der Deponie Büttelborn abgegeben werden.
- (3) Die Stadt stellt zur Einsammlung von Altglas und Textilien Standplätze für Sammelbehälter zur Verfügung. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einen Behälter eingegeben werden

dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in die Sammelbehälter eingegeben oder daneben abgelagert werden.

- (4) Der Magistrat kann – um Belästigungen Anderer zu vermeiden – Einfüllzeiten festlegen, zu denen bestimmte Sammelbehälter benutzt werden dürfen. In diesen Fällen werden die Einfüllzeiten auf den davon betroffenen, nach Abfallarten, gekennzeichneten Behältern deutlich lesbar angegeben. Außerhalb dieser Zeiten dürfen die davon betroffenen Behälter nicht benutzt werden.

§ 6 Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)

- (1) Abfälle, die nicht der Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.
- (2) Der Restmüll ist vom Abfallbesitzer in den dafür vorgesehenen Gefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereit zu stellen.
- (3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind in den Stadtteilen Dornheim und Wallerstädten mit einem Fassungsvermögen:
 - a) 120 Liter
 - b) 240 Liter
 - c) 1.100 Liter

In den übrigen Entsorgungsbezirken:

- a) 60 Liter
- b) 120 Liter
- c) 240 Liter
- d) 1.100 Liter

Diese Restmüllgefäße (60 l – 240 l) sind ordnungsgemäß mit bei der Kreisstadt Groß-Gerau erhältlichen Müllplaketten zu versehen.

- (4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach §§ 4 und 5 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

§ 7 Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Stadt Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen, usw..

§ 8 Abfallbehälter

- (1) Die Behälter für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, stellt die Stadt den Abfallbesitzern leihweise zur Verfügung.

Die Anschlusspflichtigen gemäß § 11 Abs. 1 haben diese Behälter pfleglich zu

behandeln. Sie haften für schuldhafte Beschädigungen und für Verluste. Beschädigungen und Verlust sind der Stadt unmittelbar zu melden.

- (2) Die Anschlusspflichtigen sind zur Reinigung der Behälter verpflichtet, um Geruchsprobleme zu vermeiden. Wird der Reinigungspflicht nach Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Stadt die Reinigung der Behälter auf Kosten des Anschlusspflichtigen veranlassen.
- (3) Restmüll und verwertbare Stoffe dürfen nur in die für das angeschlossene Grundstück bereitgestellten Gefäße gefüllt werden.
- (4) Die Abfallbehälter dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten.

- (5) Abfälle zur Verwertung und Restmüll sind in folgende Behälter zu füllen

Braune Behälter: Organische Abfälle aus Haushalt und Garten (Biomüllbehälter),
Gelbe oder gelbmarkierte Behälter: Dosen, Kleinmetall, sonstige Verpackungsmaterialien (Wertstoffbehälter),
Graue Behälter: Restmüll,
Blaue Behälter: Papier, Pappe (Wertstoffbehälter)

Werden Restmüll oder sonstige Abfälle in andere als die vorgesehenen Behälter gefüllt, kann die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten die Abfuhr der Behälter verweigern, bis die vorschriftswidrig eingeworfenen Abfälle entfernt sind oder kostenpflichtig durch eine Sonderabfuhr entsorgen. Die Ahnungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

- (6) Die Abfallbehälter sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehweges oder – so weit keine Gehwege vorhanden sind – am äußersten Fahrbahnrand für die Entleerung bereit zu stellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Behälter sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurück zu stellen.
- (7) In besonderen Fällen – wenn zum Beispiel Grundstücke nicht oder nur mit verhältnismäßig hohem Aufwand von Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können – kann der Magistrat bestimmen, an welcher Stelle die Abfallbehälter zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
- (8) Für vorübergehend anfallende Spitzenmengen von Restmüll sind die von der Kreisstadt Groß-Gerau bereit gestellten speziellen Müllsäcke zu verwenden.
- (9) Die Zuteilung der Abfall-, Wertstoff- und Biomüllbehälter auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch die Stadt nach Bedarf unter Beachtung wirtschaftlicher Kriterien (Minimierung der Abfuhr- und Behälterkosten). Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens der kleinste zugelassene Behälter für den Restmüll vorgehalten werden.

Erfolgt die Abfallsortierung nicht ordnungsgemäß, kann die Kreisstadt Groß-Gerau die entsprechenden Wertstoffbehälter abziehen und durch gebührenpflichtige Restmüllbehälter ersetzen.

- (10) Zeigt sich, dass das bereitgestellte Müllbehältervolumen nicht ausreicht (z. B. durch überquellende Restmüllbehälter, Müllablagerungen am Restmüllbehälterstandplatz), kann die Stadt dem Anschlusspflichtigen zusätzliches Behältervolumen gebührenpflichtig zuteilen. Das gleiche gilt, wenn ein Missverhältnis zwischen der Anzahl der Bewohner auf dem Grundstück und der Größe des Restmüllbehältervolumens festgestellt wird. Ein solches Missverhältnis liegt vor, wenn das Restmüllbehältervolumen weniger als 20 Liter pro Bewohner (bei 14-tägiger Leerung im Sinne eines beim Einwohnermeldeamt gemeldeten Einwohners) beträgt.
- (11) Abweichend von § 8 Abs. 3 können sich benachbarte Eigentümer von Wohngrundstücken oder ihren gleichgestellte Personen mit Zustimmung der Kreisstadt Groß-Gerau zu Abfallgemeinschaften zusammenschließen und die braune Biotonne, blaue Papiertonne und gelbmarkierte Wertstofftonne gemeinsam nutzen (Nachbarschaftstonnen).
- (12) Änderungen im Behälterbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.
- (13) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Behältervolumen für den Restmüll vom Magistrat unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.
- (14) Die 1.100 Liter Behälter sind auf dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Erschwernisse und unvermeidbaren Zeitaufwand vom Grundstück abgeholt und zurückgebracht werden können.
- (15) Der Einsatz einer Anlage zur Verdichtung von Abfällen ist vor Inbetriebnahme schriftlich bei der Kreisstadt Groß-Gerau zu beantragen. Eine Verdichtung ist nur in 1.100 l Behältern zulässig. Bei einer Verdichtung darf das Verdichtungsverhältnis nicht das Dreifache des unverdichteten Abfalls (ca. 0,1 t/pro m³) übersteigen.

§ 9 Bereitstellung sperriger Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle sind an dem von der Stadt dem Grundstückseigentümer mitgeteilten Termin oder an den öffentlich bekannt gemachten Einsammlertagen an den Grundstücken zur Einsammlung so bereit zu stellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 8 Abs. 7 (für Abfallgefäße) sind zu beachten.
- (2) Die zur Einsammlung bereit gestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Stadt. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Stadt öffentlich bekannt gemachten Einsammelaktionen und –terminen außerhalb von Abfallgefäßen, z. B. gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

§ 10 Einsammlungstermine / öffentliche Bekanntmachung

Die Einsammlungstermine werden öffentlich bekannt gegeben. Die Abfuhrintervalle der einzelnen Abfuhrbehälter sind aus dem von der Kreisstadt Groß-Gerau ausgeteilten

Abfuhrkalender ersichtlich.

§ 11 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß (§ 6 Abs. 3) aufgestellt worden ist.
- (2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Bio-Gefäß) aufzustellen, kann der Magistrat eine Ausnahme zulassen, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet und verwendet werden. Die Ausnahme wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen.
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (4) Der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt mitzuteilen, diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.
- (5) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige der Stadt alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Der Abfallerzeuger oder –besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, so weit sie nicht von der städtischen Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für:
 - a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, so weit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
 - b) Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
 - d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, so weit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,
 - e) pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 174) zugelassen ist.

§ 11 a Abfallbehälter nach Einwohnergleichwerten

- (1) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen kann der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt werden. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 7,5 l pro Woche zur Verfügung gestellt. Abweichend kann auf Antrag bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestvolumen zugelassen werden. Die Kreisstadt Groß-Gerau legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.
- (2) Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgesetzt:

Unternehmen / Institution Einwohner- gleichwert	je Platz/Bett/ Beschäftigtem	
1. Krankenhäuser, Kliniken, Altenheime u. ä. Einrichtungen	je Platz	1
2. Öffentliche Verwaltungen	je 2 Beschäftigte	1
3. Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigtem	4
4. Gaststättenbetriebe, die nur als Schank- wirtschaft Konzessioniert sind; Eisdielen	je Beschäftigtem	2
5. Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
6. Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigtem	2
7. sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigtem	1
8. Industrie, Handwerk und übriges Gewerbe	je Beschäftigtem	0,5
9. bebaute aber nicht ständig bewohnte Grundstücke insbesondere Wochenendgrundstücke	je Grundstück	2
10. Schulen und Kindergärten (Schüler, Lehrer, Kinder und sonstiges Personal)	je angefangene 10 Personen	1
11. Selbständig Tätige der freien Berufe mit Geschäfts- oder Praxisräumen	je 1 Beschäftigter	2
12. Campingplätze	je Stellplatz	3
13. Kioske, Verkaufs-Imbissstände	jeweils	8

§ 12 Allgemeine Pflichten

- (1) Die Stadt überwacht die Benutzung ihrer abfallwirtschaftlichen Einrichtungen, um Verstöße gegen diese Satzung auszuschließen und Gefahren für die Umwelt durch eine unsachgemäße Entsorgung von Abfällen zu vermeiden.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken und zu den Gebäuden zu gewähren, auf oder in denen Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Kreisstadt Groß-Gerau ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (3) Zum Zwecke der Überwachung sind Beauftragte der Stadt insbesondere befugt:
- (1) Den Inhalt von Altstoff-, Bio- und Restmüllbehältern zu kontrollieren.
 - (2) In den Behältern bereitgestellte Stoffe untersuchen zu lassen, sofern der

Verdacht besteht, dass es sich um unzulässig eingefüllte Abfälle handelt.
Die Kosten von Maßnahmen nach Abs. 3 Ziffer 2, trägt der Abfallerzeuger, wenn Verstöße gegen satzungsrechtliche Bestimmungen festgestellt werden.

- (4) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Behältern oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden oder die keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen.
- (5) Verunreinigungen durch Abfallbehälter, Abfallsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle.
- (6) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten aller Grundstücke, auf denen Abfälle anfallen, sind verpflichtet, über Art, Umfang und Entsorgung der anfallenden Abfälle genaue Auskunft zu geben.
- (7) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

§ 13 Unterbrechung der Abfalleinsammlung

Die Stadt sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden.

§ 14 Gebühren

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Kreisstadt Groß-Gerau Gebühren.
- (2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 8 Abs. 9, 10 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben bei Zuteilung eines:

60 l Gefäßes	13,50 € monatlich	bei 14-tägiger Leerung
120 l Gefäßes	27,00 € monatlich	bei 14-tägiger Leerung
240 l Gefäßes	54,00 € monatlich	bei 14-tägiger Leerung
1.100 l Gefäßes	237,00 € monatlich	bei 14-tägiger Leerung
1.100 l Gefäßes	474,00 € monatlich	bei wöchentlicher Leerung

Erfolgt die Abfuhr des Restmülls nur mit 120-l und 240-l Behältern, kann auf Antrag deshalb die Gebühr bei einem Anschluss von 1-3 Personen/Grundstück an einem 120-l-Behälter auf 13,50 € mtl. ermäßigt werden. In diesem Falle wird das 120-l-Gefäß besonders gekennzeichnet und nur einmal im Monat geleert.

- (3) Anschlusspflichtige, die gemäß § 11 Abs. 2 der Abfallsatzung vom Anschluss an die Biotonne befreit sind, erhalten eine Gebührenermäßigung von 1,50 € mtl..
- (4) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der Stadt für die Entsorgung stofflich verwertbarer und sperriger Abfälle abgegolten.
- (5) Bei jeweils darüber hinausgehenden Leerungsfolgen wird die Leerung entsprechend der bereitgestellten Behältergröße eine Gebühr nach Absatz 2 erhoben.
- (6) Für die Bereitstellung von Bio-/Papiertonnen im Verhältnis zu den Restmülltonnen können sich Gebühren ergeben:

- (1) Die Stellung einer Biotonne (120 l / 240 l) zu einer Restmülltonne (60 l – 240 l) ist kostenfrei
Übersteigt die Anzahl der Biotonnen die Anzahl der Restmülltonnen so wird das Volumen der zusätzlichen Biotonne(n) mit 0,05 € je Liter und Monat gebührenpflichtig berechnet.
- (2) Bei Gestellung von 240 l-Papiertonnen mit 4-wöchiger Leerung wird keine zusätzliche Entsorgungsgebühr erhoben, sofern das Volumen der 240 l-Papier- tonne das zweifache Volumen der/des Restmüllbehälter/s nicht übersteigt. Sofern ein solches gebührenfreies Volumen nicht durch 240 l-Papiertonnen gestellt werden kann, ist das gebührenfreie Volumen auf das nächste auf 240 l-Papiertonnen zu verteilende Volumen aufzustocken. Übersteigt das Volumen der zur Verfügung gestellten Papiertonne das nach Satz 1 und 2 ge- bührenfreie Volumen, so wird dieses übersteigende Volumen mit 0,05 € je Liter und Monat gebührenpflichtig berechnet.

Bei der Gestellung von 1.100 l Papiercontainern mit 14-tägiger Leerung ist das den/die Restmüllbehälter übersteigende Volumen mit 0,05 € je Liter und Monat gebührenpflichtig.

Sofern es bei der Zuteilung der Papiertonnen nach § 8 Abs. 9 aus wirtschaftlichen (z. B. Dauer der Leerung) oder lagebedingten Gründen (z. B. Innenstadt) erforderlich erscheint, Papiercontainer zuzuteilen, der das Volumen mehrerer kleineren gebührenfreien Tonnen übersteigt, kann von einer Gebührenerhebung nach Satz 3 und 4 abgesehen werden.

- (7) Unsortierter Abfall in Wertstoff- und Biotonnen wird entsprechend des § 4 Abs. 2 und § 8 Abs. 5 gemäß der Abfallsatzung wie Restmüll behandelt, wobei bei einer unum- gänglichen Sonderabfuhr für die Behälter bei einem:

60 l Gefäß	5,00 €
120 l Gefäß	8,00 €
240 l Gefäß	13,00 €
1.100 l Gefäß	80,00 €

erhoben werden.

Für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand wird eine Verwaltungsgebühr von 20,00 € berechnet.

- (8) Müllsäcke werden zum Stückpreis von 4,00 € abgegeben, Gartenabfallsäcke für 0,80 €/St. und Biotüten für 0,08 €/St..
- (9) Zu bestimmten Zwecken (Feste usw.) können Müllbehälter auch kurzfristig an Dritte verliehen werden. Der Kostenanteil inklusive einer Entsorgung beträgt bei bis zu 14-tägiger Verleihdauer für ein:

60 l Gefäß	5,00 €
120 l Gefäß	8,00 €
240 l Gefäß	13,00 €
1.100 l Gefäß	80,00 €

Für die Auslieferung und Abholung wird jeweils eine Verwaltungsgebühr von 20,00 € Kostenbeitrag berechnet.

- (10) Die Anforderung von Ersatzbehältern (bedingt durch Schäden an den Abfallbehältern oder Verlust der Abfallbehälter) ist gebührenpflichtig.
Die Gebühren setzen sich aus dem Einkaufspreis für den Ersatzbehälter sowie einer Verwaltungsgebühr von 20,00 € zusammen.
- (11) Gebührenpflichtige mit Kleinkindern bis zum abgeschlossenen dritten Lebensjahr und / oder mit pflegebedürftigen Personen, die unter chronischer Inkontinenz leiden, erhalten auf Antrag für diesen Mehrbedarf einen städtischen Zuschuss im Volumen eines 60 Liter Restmüllbehälters, wenn dadurch die Nutzung des nächst größeren Abfallbehälters bedingt ist.
- (12) Die Stadt Groß-Gerau führt außerhalb der regulären Verfahrensweise eine Abfuhr von Sperrgut über die übliche Haushaltsmenge (3 m³/Haushalt) hinaus (Entrümpelung oder ähnliches) zu einer Gebühr von 42,00 € je m³ bzw. 210,00 € je Tonne durch.
Diese Gebühr gilt nur, wenn das abzuholende Sperrgut ohne besonderen Aufwand vom Grundstück bzw. Straßenrand abgeholt werden kann. Entsteht ein zusätzlicher Aufwand, ist dieser nach den Selbstkosten der Stadt zu entgelten.
Für den Verwaltungsaufwand ergibt sich zusätzlich eine Verwaltungsgebühr von 20,00 €.
- (13) Der mehrmalige Umtausch von Abfallbehältern der gleichen Fraktion innerhalb von 12 Kalendermonaten stellt einen erhöhten Verwaltungsaufwand dar. Für einen mehrmaligen Umtausch in dieser Zeitspanne wird eine Verwaltungsgebühr von 20,00 € berechnet. Der erste Umtausch ist gebührenfrei.
- (14) Die zweckwidrige Verwendung von Abfallbehältern nach § 8, Abs. 4 (z. B. offenstehende Deckel) kann eine Sonderabfuhr nach sich ziehen.
Für die Sonderleerung wird berechnet:

60 l Gefäß	5,00 €
120 l Gefäß	8,00 €
240 l Gefäß	13,00 €
1.100 l Gefäß	80,00 €

Für den Verwaltungsaufwand ergibt sich zusätzlich eine Verwaltungsgebühr von 20,00 €.

§ 15 Gebührenpflichtige / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 11 Abs. 4 für rückständige Gebührenansprüche.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Sammelgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße bzw. der Abmeldung.
- (3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt erhebt die Gebühr jährlich; sie kann monatlich / vierteljährliche / halbjährliche Vorauszahlungen verlangen.
- (4) Die Verwaltungsgebühren entstehen jeweils mit der Durchführung der entsprechenden Amtshandlungen und sie sind sofort fällig. Gebührenpflichtig ist der

jeweilige Antragsteller bzw. Veranlasser der Amtshandlung.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 4 Abs. 2 oder § 5 Abs. 2 und 3 andere als die zugelassenen Abfällen in die Sammelgefäße oder –behälter eingibt,
 2. entgegen § 6 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach §§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 2 und 3 sondern in das Restmüllgefäß eingibt,
 3. entgegen § 7 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die ausgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
 4. entgegen § 5 Abs. 3 Altstoffe, Transportbehältnisse oder Abfälle sonstiger Art auf den Standplätzen der Container ablagert,
 5. entgegen § 8 Abs. 3, 4 und 5 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
 6. entgegen § 8 Abs. 3 und 5 Restmüll und verwertbare Stoffe in Gefäße außerhalb des Grundstücks ablagert auf dem sie angefallen sind,
 7. entgegen § 8 Abs. 6 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
 8. entgegen § 8 Abs. 12 Änderungen im Bedarf an Müllgefäßen der Stadt nicht unverzüglich mitteilt,
 9. entgegen § 9 Abs. 2 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
 10. entgegen § 11 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
 11. entgegen § 11 Abs. 4 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Stadt mitteilt,
 12. entgegen § 11 Abs. 6 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 13. entgegen § 12 Abs. 2 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
 14. entgegen § 12 Abs. 3 eine Kontrolle der Behälter und eine Untersuchung des Inhaltes nicht zulässt,
 15. entgegen § 12 Abs. 5 Verunreinigungen nicht beseitigt,
 16. entgegen § 12 Abs. 6 die entsprechenden Auskünfte nicht erteilt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung: zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Kreisstadt Groß-Gerau.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Abfallsatzung tritt am 01.03.2012 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 11.12.2007 außer Kraft.

Groß-Gerau, den 22.02.2012

Der Magistrat
der Kreisstadt Groß-Gerau

Stefan Sauer
Bürgermeister